

JUNI

12.

Webinar Umsetzung Pflegelehre

Lehre allgemein und
Ablauf § 3a BAG

Verfahren

Stefan Gratzl

- ▶ Lehre allgemein
 - ▶ Wer darf Lehrlinge ausbilden?
 - ▶ Lehrvertrag
 - ▶ Dauer des Lehrverhältnisses
 - ▶ Kosten der Lehrlingsausbildung
 - ▶ Rechte und Pflichten
 - ▶ Arbeitsbedingungen für Lehrlinge
 - ▶ Beendigung Lehrverhältnis
 - ▶ Lehrabschlussprüfung
 - ▶ Behaltezeit
-
- ▶ *Wichtig: Die speziellen Hinweise zur Pflegelehre in weiterer Folge beruhen auf den aktuellen, mir vorliegenden Entwürfen (Gesetzesänderungen, Berufsbilder-Verordnungen). Änderungen sind hier möglich!*

Lehre - Duales System

- ▶ Die Lehrlingsausbildung in Österreich ist als "duales System" organisiert
- ▶ Lehre verbindet Allgemeinbildung, Fachtheorie und Fachpraxis mit praktischer Vertiefung durch Anwendung des Erlernten im betrieblichen Umfeld.
- ▶ Die Ausbildung erfolgt an zwei Standorten:
 - Im Lehrbetrieb (Unternehmen - ca. 80 Prozent der Ausbildungszeit)
 - In der Berufsschule (ca. 20 Prozent der Ausbildungszeit)
- Hinweis: Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (inklusive Förderunterricht und Schulveranstaltungen) ist Teil der Arbeitszeit von Lehrlingen. Während des Besuches in der Berufsschule bezieht der Lehrling das reguläre Lehrlingseinkommen.

Lehrlingsausbildung = Duale Ausbildung	
Ausbildung im Lehrbetrieb 80 % der Lehrzeit Vermittlung berufsspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten	Unterricht in der Berufsschule 20 % der Lehrzeit Vermittlung des fachtheoretischen Grundwissens und Erweiterung der All- gemeinbildung

- ▶ Die rechtlichen Grundlagen für die Lehre sind im Berufsausbildungsgesetz (BAG) festgelegt.
- ▶ Für jeden einzelnen Lehrberuf erlässt der Wirtschaftsminister eine Ausbildungsordnung. Sie ist für die Ausbildung in den Lehrbetrieben verbindlich.
- ▶ In jeder Ausbildungsordnung wird das spezifische Berufsbild des Lehrberufs festgelegt. Das Berufsbild ist eine Art „Lehrplan“ für den Lehrbetrieb und enthält in einem nach Lehrjahren gegliederten Katalog die beruflichen Grundkenntnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten, die während der betrieblichen Ausbildung zumindest vermittelt werden müssen.
- ▶ Für die Pflegelehre zusätzlich von Bedeutung:
 - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
 - Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV)

Die Novelle zum BAG sieht derzeit insb. vor:

- ▶ Bestimmte Verordnungen des BAG hat der Wirtschaftsminister **im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister** zu erlassen.
- ▶ In diesen Verordnungen sind jedenfalls auch Bestimmungen
 - über die Qualifikationsanforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder sowie an weitere mit der Ausbildung der Lehrlinge betraute Personen gemäß § 8 Abs. 5 unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der im Betrieb beschäftigten mit ihrer Ausbildung betrauten Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß § 8 Abs. 12,
 - zur Einhaltung der Altersgrenzen gemäß § 43 GuKG,
 - über die Einhaltung der Ausbildungsgrundsätze gemäß § 16 Abs. 1 bis 4 der Pflegeassistentenberufungs-Ausbildungsverordnung - PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016,
 - über die gemäß PA-PFA-AV zu vermittelnden Fachbereiche und
 - über den Kompetenzerwerb entsprechend dem Qualifikationsprofil gemäß der Anlage 4 und der Anlage 5 PA-PFA-AV festzulegen.
- ▶ Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen ist ausgeschlossen.

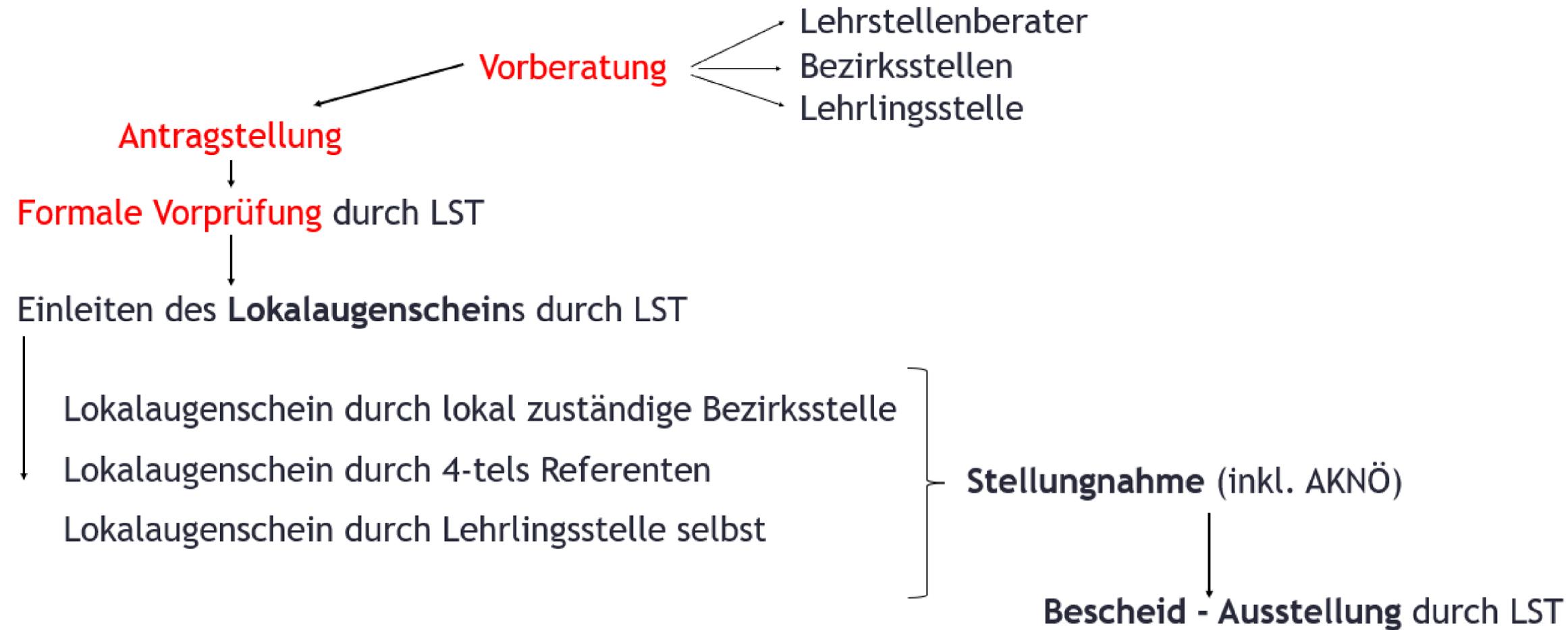
Wer darf Lehrlinge ausbilden?

- ▶ Wenn Sie beabsichtigen erstmals Lehrlinge aufzunehmen oder seit Beginn des Lehrverhältnisses des letzten Lehrvertrags mehr als zehn Jahre vergangen sind, müssen Sie vor deren Aufnahme bei der Lehrlingsstelle Ihres Bundeslandes einen Antrag auf Feststellung der Eignung zur Lehrlingsausbildung (**Feststellungsantrag gem. § 3a BAG**) einreichen.
- ▶ Der Antrag ist gebührenfrei und ganz einfach auszufüllen (Online <https://lehre.wko.at/elv/>). Die Lehrlingsstelle prüft - unter Mitwirkung der Arbeiterkammer - ob Ihr Betrieb die Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildung erfüllt.
- ▶ Ist dies der Fall, wird Ihnen ein so genannter Feststellungsbescheid ausgestellt, der bescheinigt, dass Sie Lehrlinge im entsprechenden Lehrberuf ausbilden können.
- ▶ Verpflichtende Ausbildungsverbände können im Bescheid vorgeschrieben werden!

Wer darf Lehrlinge ausbilden?

- ▶ **Rechtliche Eignung:** Ihr Betrieb muss nach der Gewerbeordnung berechtigt sein, die Tätigkeiten durchzuführen, in denen der Lehrling ausgebildet werden soll. Lehrlinge können aber nicht nur von Gewerbebetrieben, sondern auch durch Ausübende freier Berufe wie z.B. Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Ziviltechniker etc. sowie durch Vereine, Verwaltungsstellen und sonstige juristische Personen ausgebildet werden.
- ▶ **Betriebliche Eignung:** Ihr Betrieb muss so eingerichtet sein und so geführt werden, dass dem Lehrling alle im Berufsbild enthaltenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können. Ist das in Ihrem Betrieb nicht möglich, besteht die Option, Lehrlinge im Rahmen eines Ausbildungsverbundes auszubilden. Die Betriebsgröße ist für die Lehrlingsausbildung nicht entscheidend.
- ▶ **Ausbilder:** Im Unternehmen muss eine für die Lehrlingsausbildung geeignete Person - ein Ausbilder - zur Verfügung stehen. Das kann entweder der Lehrberechtigte selbst oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter sein. Der Ausbilder muss über eine entsprechende Ausbilderqualifikation verfügen. Diese umfasst neben fachlichen Kompetenzen auch berufspädagogisches sowie rechtliches Know-how.

§ 3a BAG Verfahren in NÖ



Sonderregelung für Pflegelehre

Der Entwurf der BAG Novelle sieht für die Pflegelehre speziell vor ...

- ▶ In Verfahren gemäß § 3a ist ein vom Landeshauptmann zu nominierender **Sachverständiger** für die Pflegeausbildung, der über einen Qualifikationsnachweis in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege mit Spezialisierung Lehraufgaben (§ 17 Abs. 1 Z 2 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl I 128/2022) verfügt, ergänzend beizuziehen.
- ▶ **Bescheide** gemäß § 3a sind dem Landeshauptmann zur Kenntnis zu bringen.
- ▶ Dieser kann zur **Sicherung der Ausbildungsqualität eine Prüfung** gemäß § 2 Abs. 6a bei Vorliegen begründeter Hinweise anregen.

Feststellungsbescheid Muster



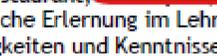
Lehrlingsstelle
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten
T 02742/851-17541 | F 02742/851-17549
E team-d@wknoe.at
W <http://wko.at/noe/bildung>

St. Pölten, 17.05.2023
LSt-0182/2023/tab0
MtgL.Nr./Ber.Nr.:443739/1

BESCHEID

Feststellung gemäß § 3a Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. 142/69 idGF (BAG).

SPRUCH

- 1) Der  Gastgewerbe gemäß § 111 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994 in der Betriebsart  ist so eingerichtet und wird so geführt, dass die für die praktische Erlernung im Lehrberuf RESTAURANTFACHMANN/RESTAURANTFACHFRAU nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 6 BAG idGF. vermittelt werden können.
- 2) Mit diesem Bescheid, mit dem die Lehrlingsstelle die Zulässigkeit feststellt, werden die im Vorfeld begründeten Lehrverhältnisse für aufrecht erklärt.

BEGRÜNDUNG

- 1) Die Begründung des Spruches entfällt gem. § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. 51/91 idGF.
- 2) Diese Feststellung begründet sich auf §3a Abs. 1, 4. Satz BAG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen den vorliegenden Bescheid kann binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde gemäß Art 130 B-VG erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Lehrlingsstelle Niederösterreich einzubringen und hat die Bezeichnung des Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, den Umfang der Anfechtung sowie jene Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (§ 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG). Die Beschwerde ist entsprechend zu vergebühren.

Mag. Stefan Gratzl
Leiter der Lehrlingsstelle

Zusatz Ausbildungsverbund

Zugleich wird festgestellt (§ 2a Abs. 2 BAG), dass eine ergänzende Ausbildung für die in der Folge genannten Fertigkeiten und Kenntnisse in einem Ausbildungsverbund (in einem anderen hierfür geeigneten Betrieb oder einer anderen hierfür geeigneten Einrichtung) zu erfolgen hat und die Ausbildung nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung zulässig ist:

Der/die Fachkraft kann...

8.2.8 die Anwendung und Einsatzgebiete von betriebsspezifischen Fertigungsverfahren erläutern und anwenden wie zB Rund-, Profil-, Koordinaten-, Flach- und 5-Achsschleifen, Funkenerosion, Laserbearbeitung, Polieren, additive Fertigung.

8.2.9 Bauteile aus Metall mit einfachen Mitteln wärmebehandeln.

Lerberechtigter(e) Pflegelehre

Lehrberechtigter/Lehrberechtigte gemäß aktuellem Verordnungsentwurf LB **Pflegeassistent** bzw. **Pflegfachassistent** kann sein

- ▶ eine Einrichtung der Langzeitpflege (mobile Pflege, teilstationäre Pflege, stationäre Pflege, Ein-richtung für Menschen mit Behinderung),
- ▶ eine Einrichtung der Akutpflege mit operativen und/oder konservativen medizinischen Fachbereichen oder eine Rehabilitationseinrichtung gemäß Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten BGBL. Nr. 1/1957, in der geltenden Fassung,
- ▶ ein freiberuflicher Angehöriger/eine freiberufliche Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sofern dieser/diese die Anforderungen an Lehrberechtigte gemäß § 2 BAG erfüllen.

- ▶ **Ausbilder/Ausbilderin gemäß dieser Verordnung sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit der Weiterbildung „Praxisanleitung“ (§ 64 GuKG).**
Die positive Absolvierung der Weiterbildung „Praxisanleitung“ ist mit der Ausbilderprüfung und dem Ausbilderkurs gemäß § 29h Abs. 1 BAG gleichgehalten.
- ▶ Die Verhältniszahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen zur Anzahl der Lehrlinge gemäß § 8 Abs. 5 BAG ist einzuhalten.
- ▶ Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz.
- ▶ Gemäß § 8 Abs. 12 BAG wird festgelegt, dass auf je drei Lehrlinge ein im Betrieb beschäftigter Ausbilder, eine im Betrieb beschäftigte Ausbilderin, zu entfallen hat.

- ▶ Die Lehrlinge sind im Rahmen der Ausbildung zu einem verantwortungsvollen Umgang miteinander anzuhalten.
- ▶ Sie sind zu einem höchstmöglichen Maß an Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Unterschieden von Menschen zu befähigen und für die Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit zu sensibilisieren.
- ▶ Insbesondere ist eine Sensibilisierung für Betroffene von physischer oder psychischer Gewalt, wie Kinder, Frauen, Mensch mit Behinderung oder andere vulnerable Gruppen, anzustreben.

- ▶ Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Unterstützung des betrieblichen Ausbildungsprozesses und der Qualität der betrieblichen Ausbildung ein Ausbildungshandbuch sowie ein Muster für eine Ausbildungsdokumentation herauszugeben und den Lehrbetrieben zur Verfügung zu stellen.

- ▶ Der Lehrvertrag wird **schriftlich** zwischen dem Lehrling und der Lehrberechtigten/dem Lehrberechtigten (dem ausbildenden Unternehmen) abgeschlossen.
- ▶ Wenn der Lehrling noch minderjährig (unter 18 Jahren) ist, ist dazu auch eine **Unterschrift der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten** notwendig.
- ▶ Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss der neunjährigen Schulpflicht. Die Schulpflicht endet in ihrem letzten (neunten) Schuljahr am Tag vor Beginn der Sommerferien.
Zusätzlich für die Pflegelehre: gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit
- ▶ Der Lehrbetrieb ist nach Unterzeichnung des Lehrvertrages für die rechtzeitige Anmeldung des Lehrlings bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer des entsprechenden Bundeslandes verantwortlich. **Online-Lehrvertragsanmeldung** (<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/lehrvertragsanmeldung-online-bundeslaender.html>) Auch die Anmeldung in der Berufsschule und bei der Sozialversicherung muss durch den Lehrbetrieb durchgeführt werden.
- ▶ **Angaben im Lehrvertrag:** Bezeichnung des Lehrberufes, in dem die Ausbildung erfolgt; Dauer der Lehrzeit; Beginn und Ende der Ausbildung; Daten der lehrberechtigten Personen und gegebenenfalls des Ausbilders bzw. der Ausbilderin; Daten des Lehrlings; Hinweis auf die Berufsschulpflicht; Allfällige Ausbildungen im Rahmen eines Ausbildungsverbunds mit anderen Betrieben oder Bildungseinrichtungen; Höhe der Lehrlingsentschädigung; Tag des Abschlusses des Lehrvertrages

Wichtige Sonderregelung Pflegelehre

- ▶ Die Lehrlingsstelle hat laut Entwurf BAG-Novelle die Eintragung des Lehrvertrags zu verweigern, wenn der Lehrling nicht die Voraussetzungen der für die Berufsausübung erforderlichen **gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit** erfüllt.
- ▶ Bei Nichtvorliegen der gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit einer Person gemäß § 85 Abs. 1 Z 2 GuKG darf der Lehrvertrag nicht eingetragen werden.
- ▶ Die Vertrauenswürdigkeit liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn eine Person vorsätzlich eine Straftat, die mit einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, begangen hat und wenn nach Eigenart der Straftat und nach der Persönlichkeit der Person in Ausübung des Dienstes die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Strafhandlung zu befürchten ist (vgl. § 85 Abs. 1 Z 2 iVm § 27 Abs. 2 GuKG).
- ▶ Für die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung können die vom ehemaligen Bundesministerium für Frauen und Gesundheit festgelegten Guidelines für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister herangezogen werden.

Dauer des Lehrverhältnisses

- ▶ Die Dauer der Lehrzeit ist in den Ausbildungsordnungen festgelegt und liegt - je nach Lehrberuf - zwischen zwei und vier Jahren.

Pflegeassistent PA:	3-jähriger Lehrberuf
Pflegefachassistent PFA:	4-jähriger Lehrberuf

- ▶ Der Lehrvertrag wird für diese Zeitdauer abgeschlossen.
- ▶ Verkürzung der Lehrzeit?

Kosten der Lehrlingsausbildung

- ▶ Die Kosten für die betriebliche Ausbildung werden vom jeweiligen Lehrbetrieb, also der Wirtschaft, getragen.
- ▶ Die schulische Ausbildung (Berufsschule) wird von der öffentlichen Hand finanziert.
- ▶ Damit entfällt der weitaus größte Teil der Kosten für die Berufsausbildung in der Lehre auf die Betriebe.
- ▶ Den größten Anteil der Kosten für die Lehrlingsausbildung bildet die Lehrlingsentschädigung. Ihre Höhe ist in den Kollektivverträgen festgelegt. Die Lehrlingsentschädigung steigt in jedem Lehrjahr an und beträgt im letzten Lehrjahr durchschnittlich etwa 80 % des entsprechenden Fachkräftegehalts.
- ▶ Lehrbetriebs- und Lehrlingsförderung! www.lehre-foerdern.at

Förderungen für Lehrbetriebe

Als Lehrbetrieb können Sie Unterstützung bei Themen wie [Internatskosten](#), [Coaching und Beratung](#), [Lernschwierigkeiten](#), [Basisförderung](#) und [Lehrabschlussprüfung](#) nutzen.

Weitere Angebote für Lehrbetriebe finden Sie in der [Gesamtübersicht der Förderarten](#).

Förderungen für Lehrlinge

Du willst deine Lehre erfolgreich abschließen? Wir helfen dir durch die Lehrzeit! Der Digi-Scheck unterstützt dich durch Förderung deines Kurses mit Inhalten deines Berufsbildes oder mit berufsbildübergreifenden Inhalten. Wir fördern deinen [Vorbereitungskurs](#) auf die Lehrabschlussprüfung zu 100 %.

Außerdem unterstützen wir dich mit professionellem [Coaching](#).

Mehr Angebote findest du in der [Gesamtübersicht der Förderungen für Lehrlinge](#).

Ein Lehrling muss

- ▶ sich bemühen, den Lehrberuf zu erlernen,
- ▶ mit den zur Verfügung gestellten Werkzeugen und Materialien sorgfältig umgehen,
- ▶ die Berufsschule besuchen,
- ▶ Betriebsgeheimnisse in ihrem/seinem Lehrbetrieb nicht weitergeben und
- ▶ dienstliche Anweisungen (Aufträge) der Lehrberechtigten/des Lehrberechtigten befolgen.

Auf der anderen Seite haben Lehrlinge gegenüber ihrer Dienstgeberin/ihrem Dienstgeber das Recht darauf,

- ▶ in ihrem Lehrberuf ordnungsgemäß ausgebildet zu werden,
- ▶ das Lehrlingseinkommen pünktlich zu erhalten,
- ▶ unter sicheren und angemessenen Arbeitsbedingungen ausgebildet zu werden,
- ▶ vor Überforderung, Gefährdung, Mobbing etc. am Ausbildungsplatz geschützt zu werden und
- ▶ die Berufsschule besuchen zu können.

Arbeitsbedingungen für Lehrlinge

- ▶ Wenn Lehrlinge jünger als 18 Jahre sind, darf ihre wöchentliche Arbeitszeit nicht über 40 Wochenstunden liegen. Die Berufsschulzeit ist in die Arbeitszeit einzurechnen. An Sonn- und Feiertagen und in der Nacht (von 20 bis 6 Uhr) dürfen Lehrlinge ebenfalls nicht arbeiten. In Ausnahmefällen ist eine Durchrechnung der Arbeitszeit zulässig.
- ▶ Unter 16 Jahren dürfen überhaupt keine Überstunden (das sind Arbeitsstunden, die über die erlaubten 40 Wochenstunden hinausgehen) gemacht werden, zwischen 16 und 18 Jahren nur in Ausnahmefällen.
- ▶ Für alle Arbeitnehmerinnen/alle Arbeitnehmer (auch Lehrlinge) ab 18 Jahren gelten die Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (AZG).
- ▶ Wer unter 18 Jahre ist, hat spätestens nach sechs Stunden Arbeit das Recht auf eine Ruhepause, die mindestens eine halbe Stunde dauern muss.
- ▶ Außerdem muss es möglich sein, dass zwischen zwei Arbeitstagen eine durchgehende Nachtruhe von zwölf Stunden gewährleistet ist. Am Wochenende haben Lehrlinge das Recht auf zwei zusammenhängende freie Tage (darunter jedenfalls den Sonntag).
- ▶ Wie alle anderen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben auch Lehrlinge das Recht auf einen Jahresurlaub von 25 Werktagen (bzw. 30 Werktagen, wenn von Montag bis Samstag gearbeitet wird - z.B. im Handel). In der Zeit zwischen 15. Juni und 15. September haben Lehrlinge (wenn sie unter 18 Jahre alt sind) jedenfalls einen Anspruch auf mindestens zwei Wochen Urlaub.

Beendigung Lehrverhältnis

- ▶ Das Lehrverhältnis endet üblicherweise durch Zeitablauf bzw. bei vorher abgelegter Lehrabschlussprüfung mit dem Ende der Woche, in der die Lehrabschlussprüfung bestanden wurde.
- ▶ Eine frühere Lösung des Lehrverhältnisses muss schriftlich (unter Angabe eines im Berufsausbildungsgesetz aufgezählten Grundes) erfolgen.
- ▶ Die Auflösung eines Lehrverhältnisses muss vom Lehrbetrieb der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer und der Berufsschule innerhalb von drei Wochen gemeldet werden!
- ▶ Bei der Auflösung eines Lehrverhältnisses eines minderjährigen Lehrlings werden zusätzlich die Unterschriften der Erziehungsberechtigten benötigt.

Endigung Lehrverhältnis

- ▶ Auflösung eines Lehrverhältnisses innerhalb der Probezeit
- ▶ Auflösung durch den Lehrberechtigten
- ▶ Auflösung durch den Lehrling
- ▶ Einvernehmliche Lösung
- ▶ Außerordentliche Auflösung (Mediationsverfahren!)

- ▶ Jeder Lehrling hat die Möglichkeit, am Ende der Lehrzeit die Lehrabschlussprüfung (LAP) abzulegen.
- ▶ Das Ablegen der Lehrabschlussprüfung ist für den Lehrling freiwillig.
- ▶ Möchte der Lehrling zur Lehrabschlussprüfung antreten, muss er bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer einen Antrag stellen. Antragsteller in rechtlicher Hinsicht ist immer der Lehrling selbst.
- ▶ Der Lehrberechtigte muss die Kosten der LAP übernehmen, wenn der Lehrling innerhalb der Lehrzeit oder der Behaltezeit erstmals zur Prüfung antritt. Zu ersetzen sind die Prüfungstaxe sowie eventuelle Materialkosten, die nur in bestimmten Lehrberufen anfallen.
- ▶ Die Lehrabschlussprüfung (LAP) wird von Berufsexperten und -expertinnen abgenommen. Das Schwergewicht der LAP liegt auf den praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen, die für den Beruf erforderlich sind.

Laut aktuellem Entwurf BAG Novelle

- ▶ Der **Vorsitz der Prüfungskommission** gemäß § 22 obliegt einem vom Landeshauptmann zu benennenden Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der über die Spezialisierung Lehraufgaben (§ 17 Abs. 1 Z 2 GuKG) verfügt. **Ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission** muss dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehören. Beide Mitglieder müssen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen.
- ▶ Die Lehrlingsstelle hat dem Prüfling nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das den in § 86 GuKG festgelegten Anforderungen an einen Qualifikationsnachweis für den Lehrberuf in den Pflegeassistentenberufen entspricht.
- ▶ Die Absolvierung der Lehrabschlussprüfung im „zweiten Bildungsweg“ (außerordentliche Zulassung), die Ablegung einer Zusatzprüfung sowie die Gleichhaltung einer ausländischen Qualifikation sind ausgeschlossen. Bestimmungen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen finden sich in §§ 87 ff GuKG.

- ▶ Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in **eine theoretische und praktische Prüfung**.
- ▶ Die theoretische Prüfung ist vor der praktischen Prüfung abzuhalten. Sie entfällt, wenn die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person die Berufsschule positiv abgeschlossen hat.
- ▶ Die Ausbildungsdokumentation ist der Lehrlingsstelle im Zuge der Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung vorzulegen.
Die Lehrlingsstelle hat die Ausbildungsdokumentation in weiterer Folge der Prüfungskommission vorzulegen.
- ▶ Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Behaltezeit nach der LAP

- ▶ Nach Beendigung der Lehrzeit bzw. nach der erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung (falls diese vor Lehrvertragsende abgelegt wird) ist der Lehrling noch **drei Monate** in seinem erlernten Beruf in Ihrem Unternehmen weiter beschäftigen. Diese Zeit wird als Weiterverwendungszeit oder Behaltezeit bezeichnet.
- ▶ Hat ein Lehrling nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte der vorgesehenen Lehrzeit in einem Lehrbetrieb absolviert, muss sie/er nur für 1,5 Monate nach Ende weiterbeschäftigt werden.
- ▶ Eine Kündigung durch den Betrieb während der Weiterbeschäftigung ist nicht zulässig, sehr wohl aber eine (begründete) Entlassung oder eine einvernehmliche Auflösung.
- ▶ Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer (also der ausgelernte Lehrling) kann das Arbeitsverhältnis auch mit Kündigung beenden, außer es wurde ein befristeter Arbeitsvertrag für die Weiterbeschäftigung abgeschlossen.
- ▶ Die Weiterbeschäftigung kann durch den Präsenz- oder Zivildienst unterbrochen werden. In diesem Fall schließt die nicht verbrauchte Weiterbeschäftigung an den Präsenz- oder Zivildienst an.

Kontakt Daten



Stefan Gratzl

Wirtschaftskammer NÖ
Abteilung Bildung
Wirtschaftskammer-Platz 1
3100 St. Pölten

T 02742/851-17500

E stefan.gratzl@wknoe.at

Vielen Dank!